

Teilnahmebedingungen für Gemeinschaftsausstellungen, Arbeitszentren und Workstations

I. Vertragsbestimmungen

1. Dauer
2. Aussteller
3. Auszustellende Gegenstände
4. Zustandekommen des Vertrags
5. Miete, Teilnahmegebühr
6. Zahlungstermine
7. Rücktritt, Annullierung
8. Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung
9. Haftung, Freistellung, Verjährung
10. Abtretung, Aufrechnung
11. Digitaler Auftritt auf Frankfurt Connect
12. Standbelegung, Auf- und Abbau, Technische Vorschriften
13. Direktverkauf
14. Aussteller*innen-Ausweise
15. Bewachung, Versicherung
16. Werbung
17. Veranstaltungen am Stand
18. Reinigung, Umweltschutz
19. Hausrecht, Hausordnung
20. Fotografische Abbildungen
21. Datenschutz
22. Schriftform, Salvatorische Klausel
23. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

II. Technische Vorschriften

Siehe buchmesse.de/technische-vorschriften

I. Vertragsbestimmungen

Die Frankfurter Buchmesse ist mit 4.300 Ausstellern aus 92 Ländern, rund 115.000 Fachbesucher*innen aus 153 Ländern, 115.000 Privatbesucher*innen aus 89 Ländern*innen, rund die größte Fachmesse für das internationale Publishing. Darüber hinaus ist sie ein branchenübergreifender Treffpunkt für Player aus der Filmwirtschaft und der Gamesbranche. Sie wird von der Frankfurter Buchmesse GmbH, Braubachstraße 16, 60311 Frankfurt am Main (Veranstalter) durchgeführt.

1. Dauer

1.1 Die Frankfurter Buchmesse 2026 findet in der Zeit von Mittwoch, 7. Oktober, bis einschließlich Sonntag, 11. Oktober 2026, statt. Die Eröffnung ist am 6. Oktober 2026 um 17.00 Uhr. Öffnungszeiten: täglich von 9.00 bis 18.30 Uhr, am 11. Oktober 2026 von 9.00 bis 17.30 Uhr. Für das allgemeine Publikum ist die Messe am Freitag von 10.00 bis 18.30 Uhr, am Samstag von 9.00 bis 18.30 Uhr und Sonntag von 9.00 bis 17.30 Uhr zugänglich. Aussteller erhalten ab 8.00 Uhr Eintritt auf das Messegelände und können sich bis 19.00 Uhr in den Hallen aufhalten.

1.2 Der Veranstalter kann die Messe aus wichtigen Gründen verlegen, die Ausstellungsdauer und die Öffnungszeiten ändern, die Öffentlichkeit ausschließen und die Messe auch ganz absagen oder vorzeitig abbrechen.

2. Aussteller

2.1 Ausstellen auf der Frankfurter Buchmesse können alle deutschen und ausländischen Unternehmen, die beteiligt sind an der Erstellung, Aufbereitung und Verbreitung von Inhalten über Medien wie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Lehrmittel, Ton, Bild, Datenträger, Online-Plattformen. Dazu zählen auch Agenturen und Dienstleister für Medienhandel und -produktion, Non-Book-Anbieter, Merchandiser sowie Institutionen oder Verbände aus den Bereichen Kultur und Bildung.

2.2 Länder können Gemeinschaftsausstellungen durchführen, sofern diese mit dem Zweck der Buchmesse vereinbar sind. Ferner kann der Veranstalter Sonderausstellungen präsentieren (z. B. „Die schönsten Bücher“, Kalendergalerie etc.).

2.3 Unternehmen, denen das Recht zum Gebrauch ihrer Firma oder wesentlicher Firmenbestandteile von einem bisher ausstellenden Unternehmen mit gleicher oder ähnlicher Firma bestritten wird, können ausstellen, wenn sie ihr Recht zum Gebrauch der Firma durch einen rechtskräftigen Titel nachweisen, der von einem Gericht der Bundesrepublik Deutschland erlassen oder dessen Vollstreckung für zulässig erklärt worden ist. Dies gilt auch für Produkte und Dienstleistungen, die an Einzelständen oder im Rahmen von Gemeinschaftsausstellungen ausgestellt werden.

2.4 Firmen, über die das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet ist, können nicht ausstellen. Wenn ein solches Verfahren nach der Anmeldung zur Messe eröffnet wird, so ist der Veranstalter unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Auszustellende Gegenstände

3.1 Auf der Frankfurter Buchmesse dürfen nur Gegenstände, Produkte und Dienstleistungen der Buch- und Medienbranche ausgestellt werden.

3.2 Es dürfen nur solche Gegenstände oder Produkte ausgestellt werden, die den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und frei von Rechten Dritter sind.

3.3 Der Veranstalter führt keinerlei Zensur durch.

3.4 Unzulässig ist die Ausstellung solcher Werke, deren Herstellung, Verbreitung oder Einfuhr durch Gerichte der Bundesrepublik Deutschland verboten ist, oder bei Vorliegen entsprechender ausländischer Gerichtsentscheidungen, wenn diese durch Gerichte der Bundesrepublik Deutschland für vollstreckbar erklärt sind.

3.5 Für von der Ausstellung ausgeschlossene Werke darf nicht geworben werden.

3.6 Als jugendgefährdend indizierte Schriften dürfen Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden.

3.7 Jedes Unternehmen darf nur seine eigene Produktion ausstellen und nur für diese werben.

3.8 Über die Zulassung von Darbietungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Buch- und Medienbranche stehen (vgl. Nummer 3.1), entscheidet der Veranstalter auf Antrag nach freiem Ermessen.

4. Zustandekommen des Vertrags

4.1 Mit rechtzeitiger Zusendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars des Veranstalters (per Post oder per E-Mail mit Anhang) bis spätestens 31. Januar 2026 (Anmeldeschluss) erklärt der Aussteller gegenüber dem Veranstalter verbindlich, an der Veranstaltung teilnehmen zu wollen.

4.2 Vorläufige oder formlose schriftliche Anmeldungen, auch solche, die mit Reservierungswünschen verbunden sind, sind unbeachtlich und werden grundsätzlich nicht bearbeitet, sofern nicht bis zum Anmeldeschluss die förmliche Anmeldung auf dem Originalformular des Veranstalters abgegeben wurde.

4.3 Durch den Aussteller auf der Anmeldung oder in einem ergänzenden Schreiben erklärte Vorbehalte oder in den Formulartexten vorgenommene Änderungen gelten als nicht geschrieben und können bei der Bearbeitung der Anmeldung nicht berücksichtigt werden.

4.4 Erhält der Aussteller vom Veranstalter nach seiner Anmeldung eine schriftliche oder elektronische (PDF-Datei) Auftragsbestätigung, alternativ die erste Abschlagsrechnung, stellt diese Bestätigung die Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung und damit den Abschluss des Vertrags dar. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung des Ausstellers unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächenkapazitäten, des Veranstaltungszwecks sowie sicherheitsrelevanter Aspekte. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen die Zulassung nicht erteilen oder diese von weiteren Voraussetzungen wie der Erteilung von Auflagen oder der Zahlung einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Dies gilt insbesondere für Aussteller, die in der Vergangenheit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind oder die bereits bei früheren Messen gegen die Teilnahmebedingungen, sicherheitstechnische Ausstellungsbestimmungen, Anordnungen im Rahmen des Hausrechts oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Nichtzulassung zur Veranstaltung zu begründen. Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung und das angemeldete Unternehmen. Die Zulassung zur Veranstaltung stellt noch nicht die Zuteilung einer bestimmten Ausstellungsfläche dar.

4.5 Die Zuteilung der Ausstellungsfläche durch den Veranstalter kann erst nach Ablauf der Anmeldefrist und Prüfung aller eingegangenen Teilhmeanträge erfolgen. Die Zuteilung der Ausstellungsfläche richtet sich nach den vorhandenen Räumlichkeiten, Flächen, Bedürfnissen und Möglichkeiten des Veranstalters und nach der vom Veranstalter nach freiem Ermessen vorzunehmenden Themengliederung, nicht jedoch nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Der Veranstalter ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten (insb. sicherheitsrelevanten) Gründen eine Neuzuteilung/Umplatzierung der Ausstellungsfläche im Einzelfall auch noch während der Veranstaltung vorzunehmen.

Wenn eine entsprechende Neuzuteilung/Umplatzierung aus Gründen erfolgt, die der Aussteller zu vertreten hat, trägt dieser die dem Veranstalter entstehenden Kosten. Im Übrigen sind Ersatzansprüche beiderseits ausgeschlossen.

4.6 Der Aussteller hat keinen Anspruch auf die gleiche Platzierung wie im Vorjahr oder auf Zuweisung eines bestimmten Platzes, jedoch werden die Wünsche des Ausstellers in Bezug auf Lage, Nachbarschaft, Größe und Gruppeneinteilung nach Möglichkeit berücksichtigt. Umbaukosten am Ausstellungsstand im Falle einer wie auch immer gearteten Umplatzierung trägt allein der Aussteller.

4.7 Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

4.8 Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, können auch nach der Zulassung zur Messe ausgeschlossen werden.

4.9 Aussteller in Arbeitszentren dürfen die ihnen überlassene Ausstellungsfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen oder in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zur kommerziellen Nutzung zugänglich machen.

5. Miete, Teilnahmegebühr

5.1 Der Mietzins oder die Teilnahmegebühr sind der Website und / oder dem PDF Preise & Produkte 2026 zu entnehmen, die Bestandteil des Messevertrags wird. Verbindlich sind die Preise in der Auftragsbestätigung. Jeder Aussteller ist zur Zahlung der obligatorischen Beiträge verpflichtet.

5.2 Der Mietzins oder die Teilnahmegebühr sind auch dann zu zahlen, wenn der Aussteller, aus welchen Gründen auch immer, verhindert sein sollte, die Messe zu besuchen oder zu beschicken.

6. Zahlungstermine

6.1 Mieten, Teilnahmegebühren und zusätzliche Leistungen sind ohne jeglichen Abzug nach Rechnungserhalt auf eines der folgenden Konten des Veranstalters als Vorauszahlung vor der Veranstaltung zu zahlen:

Frankfurter Sparkasse
Konto: 200 452 819
BLZ: 500 502 01
SWIFT-Code/BIC: HEL AD EF 1822
IBAN: DE73 5005 0201 0200 4528 19

Postbank Frankfurt am Main
Konto: 1021 601
BLZ: 500 100 60
SWIFT-Code/BIC: PBNK DE FF
IBAN: DE21 5001 0060 0001 0216 01

Commerzbank AG, Frankfurt am Main
Konto: 90 189 100
BLZ: 500 800 00
SWIFT-Code/BIC: DRES DE FF XXX
IBAN: DE96 5008 0000 0090 1891 00

Beanstandungen können nur innerhalb von drei Wochen nach Rechnungsdatum berücksichtigt werden.

6.2 Rechnungsstellung

6.2.1 Gemeinschaftsausstellungen, Arbeitszentren (inkl. Literary Agents & Scouts Centre (LitAg) und Publishers Rights Centre (PRC)) und Workstations. Nach Eintreffen der Anmeldung beim Veranstalter wird zeitnah die erste Abschlagsrechnung über 35 Prozent des Rechnungsbetrags erstellt und verschickt. Der Versand der zweiten Abschlagsrechnung über 65 Prozent des Rechnungsbetrags erfolgt voraussichtlich Ende Juni 2026.

6.3 Sofern ein nicht in Deutschland ansässiger Aussteller oder Agent die Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer wünscht, hat er zusammen mit seiner Anmeldung einen Nachweis seiner Unternehmereigenschaft von der zuständigen Behörde an den Veranstalter zu senden. Bei Anmeldungen ohne Nachweis der Unternehmereigenschaft ist der Veranstalter verpflichtet, den Rechnungsbetrag der deutschen Umsatzsteuer zu unterwerfen und ist deshalb berechtigt, die Rechnung an den Aussteller zuzüglich der gesetzlich geschuldeten deutschen Umsatzsteuer auszustellen. Bei in EU-Mitgliedsstaaten (außerhalb Deutschlands) ansässigen Ausstellern reicht die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) auf dem Anmeldeformular. Bei Änderungen der Rechtsform oder Adresse hat der Aussteller unaufgefordert einen neuen Nachweis seiner Unternehmereigenschaft bzw. seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dem Veranstalter mitzuteilen.

6.4 Wenn der Aussteller eine Korrektur der Rechnung wünscht, weil sich sein Name, seine Rechtsform oder seine Adresse geändert haben, hat er für jede Rechnungsänderung eine Bearbeitungsgebühr von 50 Euro (zzgl. der geschuldeten MwSt.) zu zahlen.

6.5 Bei Zahlungsverzug hat der Aussteller Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu leisten. Die Geltendmachung eines weiteren oder höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

6.6 Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 7 über die Ausstellungsfläche anderweitig zu verfügen und vom Aussteller weiterhin die Zahlung der vereinbarten Entgelte zu verlangen.

6.7 Dem Veranstalter steht es frei, seine Rechnungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg (per E-Mail oder zum Download auf der Website) zur Verfügung zu stellen.

7. Rücktritt, Annullierung

7.1 Bis zum offiziellen Anmeldeschluss (31. Januar 2026) ist eine Annullierung der Anmeldung in schriftlicher Form möglich, wofür eine Bearbeitungsgebühr (Aufwendungsersatz) in Höhe von 20 Prozent des für die Nutzung der Gemeinschaftsausstellung oder des Arbeitszentrums zu zahlenden Entgelts erhoben wird.

7.2 Aussteller an Gemeinschaftsausstellungen und Workstations oder in Arbeitszentren haben abgesehen von den gesetzlichen Rücktrittsrechten und der in Ziffer 7.1 eingeräumten Annullierungsmöglichkeit kein Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten oder ihn zu kündigen.

7.3 Erklärt der Aussteller, er werde die angemietete Ausstellungsfläche nicht belegen, oder erklärt er den Rücktritt bzw. die Kündigung des Vertrags, so ist der Veranstalter unabhängig davon, ob dem Aussteller ein solches Recht zusteht, berechtigt, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen. Steht dem Aussteller kein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu, bleibt der Aussteller zur Zahlung des Entgelts verpflichtet. Der Veranstalter muss sich lediglich den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs der Ausstellungsfläche erlangt. Die Pflicht des Ausstellers, das Entgelt zu bezahlen, bleibt bestehen, wenn der Veranstalter, um den Eindruck einer Standlücke zu vermeiden, die Ausstellungsfläche einem Dritten überlässt, den er ansonsten auf einer anderen Ausstellungsfläche platziert hätte, oder wenn der Veranstalter die gemietete Fläche so ausgestaltet, dass sie nicht als freie Ausstellungsfläche erkennbar ist.

7.4 Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung der Ausstellungsfläche an einen Aussteller, den er auf keiner anderen freien Ausstellungsfläche hätte platzieren können, so behält er gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Aussteller einen Anspruch auf Zahlung eines pauschalen Aufwendungsersatzes in Höhe von 20 Prozent des für die Nutzung der Gemeinschaftsausstellung, des Arbeitszentrums oder der Workstation zu zahlenden Entgelts (zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geschuldeten Umsatzsteuer). Das Recht des Veranstalters, einen weitergehenden Aufwendungsersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

7.5 Dem Aussteller steht es frei nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein Schaden bzw. kein Schaden in Höhe der geltend gemachten Entgelte entstanden ist.

7.6 Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe oder Belegung der Ausstellungsfläche berechtigt:

- im Falle der versäumten, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte, soweit der Aussteller eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist mit Rücktrittsandrohung fruchtlos verstreichen lässt
- wenn die Ausstellungsfläche nicht rechtzeitig bis zur Eröffnung der Veranstaltung belegt ist und kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt
- wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn dem Veranstalter nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte
- wenn gegen sicherheitstechnische Ausstellungsbestimmungen verstoßen wird und das Abstellen der Mängel nicht möglich ist oder verweigert wird.

Im Falle des Widerrufs der Zulassung greift ebenfalls die vorstehend in den Ziffern 7.1, 7.3 und 7.4 beschriebene Kostentragungspflicht des Ausstellers.

8. Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

8.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, Terror, Pandemien, Epidemie, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen. Höhere Gewalt berechtigt die Vertragsparteien zur Anpassung des Vertrags, und soweit dies unzumutbar ist, zum Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt ist unverzüglich unter Angabe aller Umstände, welche die Unzumutbarkeit begründen, gegenüber der anderen Vertragspartei in Schriftform zu erklären. Der Aussteller besitzt in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden.

8.2 Der Veranstalter ist zusätzlich berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, bei Vorliegen zwingender, nicht von ihm verschuldeter Gründe oder wenn höhere Gewalt eine solche Maßnahme erfordert. Der Aussteller besitzt in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden.

8.3 Bei Ausfall der Veranstaltung aufgrund eines der in Ziffer 9.1 genannten Fälle ist der Aussteller verpflichtet, auf Anforderung des Veranstalters einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu übernehmen. Der Anteil ist der Höhe nach auf maximal 50 Prozent des vereinbarten Mietzinses begrenzt. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote bestimmt sich nach der Summe aller aufseiten des Veranstalters bereits entstandenen Kosten, geteilt durch die Anzahl der Aussteller unter Beachtung der Größe der gebuchten Ausstellungsfläche des jeweiligen Ausstellers.

8.4 Fälle höherer Gewalt, die den Veranstalter oder seine Servicepartner ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung

hindern, entbinden den Veranstalter bis zum Wegfall der höheren Gewalt von seinen Verpflichtungen. Der Veranstalter wird den Aussteller hiervon unverzüglich unterrichten, sofern er hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität sowie Streiks, Aussperrungen und behördliche Eingriffe werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom Veranstalter verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

9. Haftung, Freistellung, Verjährung

9.1 Dem Aussteller obliegt innerhalb der angemieteten Ausstellungsfläche die Verkehrssicherungspflicht gegenüber jedem, der die Ausstellungsfläche aufsucht. Die Haftung des Ausstellers für Schäden, die durch ihn oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursacht werden, bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die sicherheitstechnischen Betriebsvorschriften der „Technischen Vorschriften“ sind unbedingt zu beachten. Für mietweise überlassene Gegenstände haftet der Aussteller vom Zeitpunkt der Überlassung bis zur Rückgabe / Abholung bei Verlust oder irreparabler Beschädigung von Mietsachen in Höhe des Neuwertes (Neuwertersatz) und nicht auf Ersatz des Zeitwertes.

9.2 Der Aussteller stellt den Veranstalter unwiderruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit sie darauf beruhen, dass die Ausstellungsfläche des Ausstellers, seine Tätigkeit, seine Produkte, deren geistiger Inhalt oder seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstoßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

9.3 Eine verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters auf Schadensersatz wegen anfänglicher Mängel der Mietsache ist ausgeschlossen. Verletzt der Veranstalter wesentliche Vertragspflichten, so ist seine Schadensersatzpflicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Schadensersatzansprüche wegen zu vertretenden Pflichtverletzungen, die keine Kardinalpflichten oder wesentliche Vertragspflichten betreffen, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich schuldhaftem Verhalten des Veranstalters und/oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei erfolgter Zusicherung von Eigenschaften oder soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften infolge von Fahrlässigkeit oder Vorsatz für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit zwingend gehaftet wird.

9.4 Der Veranstalter haftet nicht für Verlust oder Diebstahl von Ausstellungsgut oder Standeinrichtungen. Der Aussteller kann sich gegen Entgelt durch Beauftragung einer vom Veranstalter zugelassenen, professionellen Standbewachung vor Verlust und Diebstahl schützen.

9.5 Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche sind innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der Messe beim Veranstalter schriftlich geltend zu machen. Sollten Mängel oder Störungen während der Laufzeit der Veranstaltung auftreten, müssen diese dem Veranstalter unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche ausgeschlossen.

9.6 Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von drei Monaten, es sei denn, die Haftung des Veranstalters resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhafte Unmöglichkeit bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

9.7 Soweit die Haftung der Frankfurter Buchmesse beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer*innen, Mitarbeiter*innen, Vertreter*innen und Erfüllungsgehilfen.

10. Abtretung, Aufrechnung

10.1 Der Aussteller ist nicht berechtigt, bestehende Ansprüche gegen den Veranstalter an Dritte abzutreten.

10.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen den Veranstalter stehen dem Aussteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind.

11. Digitaler Auftritt auf Frankfurt Connect

11.1 Jeder Aussteller, Mitaussteller, Agent & Scout erhält mit seiner Anmeldung einen Digitalen Auftritt auf Frankfurt Connect. Der Grundeintrag ist kostenlos und muss vom Aussteller selbst bearbeitet werden. Außerdem stehen kostenpflichtige Upgrade-Pakete zur Verfügung.

11.2 Der Eintrag muss mit der Firmenadresse übereinstimmen.

11.3 Konzernfirmen, „Schwester-“ oder „Tochtergesellschaften“, die im Werbetext genannt werden, müssen als Mitaussteller angemeldet werden (siehe Ziffer 5).

11.4 Ansprüche gegen den Veranstalter und gegen seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen eines falschen, unvollständigen oder eines fehlenden Eintrags im Digitalen Auftritt richten sich nach den Festlegungen in Ziffer 9.2 bis 9.7.

12. Standbelegung, Auf- und Abbau

12.1 Die Gemeinschaftsausstellungen, Arbeitszentren und Workstations stehen ab Dienstag, 6. Oktober 2026, 14.00 Uhr, für den Aufbau zur Verfügung, das Literary Agents & Scouts Centre (LitAg) sowie das Publishers Rights Centre (PRC) bereits am Dienstag, 6. Oktober 2026 um 9.00 Uhr.

12.2 Aussteller an Gemeinschaftsausstellungen sind verpflichtet, ihr Messegut (Exponate) während der gesamten Dauer der Messe zu zeigen.

12.3 Ausstellungsflächen, die am 7. Oktober 2026, 17 Uhr, nicht belegt sind, können vom Veranstalter anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Standmieten wird ausgeschlossen. Im Fall einer Weitervermietung gilt Ziffer 7.4.

12.4 Mit der Zulieferung von Verpackungsmaterial, dem Einpacken der Exponate und der Räumung der Stände darf nicht vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung begonnen werden. Ein Abbau vor dem 11. Oktober 2026, 17.30 Uhr, ist nicht zulässig. Aussteller mit Regaleinheiten und Sitzschränken müssen die Sitzschränke am Sonntag, 11. Oktober 2026, von allem Inhalt geleert haben. Am Montag, 12. Oktober 2026 werden die Sitzschränke vom Reinigungspersonal geleert und der Inhalt entsorgt.

12.5 Ist die Räumung der Ausstellungsfläche bereits vor Ende der Messe bzw. nicht rechtzeitig vorgenommen worden, wird der Veranstalter eine Konventionalstrafe (nicht steuerbarer Schadensersatz) verhängen, deren Höhe bis zu 20 Prozent des geschuldeten Mietzinses betragen kann. Im Fall der nicht rechtzeitigen Räumung wird darüber hinaus auf Kosten des Ausstellers die Räumung vorgenommen und die Güter werden soweit möglich bis maximal vier Wochen kostenpflichtig eingelagert. Für Beschädigungen an

zurückgelassenen Standeinrichtungen und Exponaten oder deren Abhandenkommen bis zu einer möglichen Einlagerung übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Nach Ablauf von vier Wochen ist der Veranstalter berechtigt, eingelagerte Standeinrichtungen und Exponate zu verwerten und, soweit dies nicht möglich ist, einer Entsorgung zuzuführen. Alle hierdurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Ausstellers.

13. Direktverkauf

Der Verkauf von Büchern ist an allen Messetagen unter Berücksichtigung der Buchpreisbindung erlaubt. Für den Fall von nachgewiesenen Verstößen gegen das Buchpreisbindungsgesetz unterwirft sich der Aussteller einer Vertragsstrafe zugunsten des Sozialwerks des Deutschen Buchhandels. Diese Vertragsstrafe beträgt im Falle einer Erstbegehung 200 Euro, bei jedem weiteren Verstoß 500 Euro. Im Falle wiederholter Verstöße behält sich die Frankfurter Buchmesse das Recht vor, den Aussteller von der weiteren Teilnahme an der Buchmesse auszuschließen.

14. Aussteller*innen-Ausweise

14.1 Das Betreten des Messegeländes ist nur mit einem besonderen Ausweis gestattet. Das gilt auch für die Auf- und Abbautage.

14.2 Für die mit dem Auf- und Abbau der Standeinrichtung beschäftigten Mitarbeiter*innen des Ausstellers sowie dessen Beauftragte und für die Standbenutzung erhält der Aussteller besondere Auf- und Abbauausweise und Aussteller*innen-Ausweise, die der/die Benutzer*in auf dem Veranstaltungsgelände jederzeit sichtbar außen an der Kleidung mitzuführen hat. Aussteller*innen-Ausweise sind auch während der Auf- und Abbauzeit gültig.

14.3 Jede Anmeldung enthält eine entsprechende Anzahl an kostenfreien Aussteller*innen-Ausweisen bzw. Literarische Agent*innen-Tickets.

14.4 Für darüber hinausgehenden Bedarf an Tickets wird ein gesonderter Preis berechnet. Weitere Auf- und Abbauausweise sind kostenlos.

14.5 Sämtliche Aufbau-, Abbau- und Aussteller*innen-Ausweise sind vom Aussteller im Vorfeld über das Aussteller-Ticketportal zu bestellen. Agent*innen-Tickets werden über das LitAg-Ticketportal erstellt.

15. Bewachung, Versicherung

15.1 Eine allgemeine Bewachung/Bestreifung des Messegeländes und der Hallen erfolgt durch Beauftragte des Veranstalters. Der Veranstalter übernimmt jedoch keine Obhutspflichten für eingebrachtes Ausstellungsgut, für den Ausstellungsstand oder für Gegenstände, die sich im Besitz oder Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden. Dies gilt auch, wenn Gemeinschaftsausstellungen, Arbeitszentren oder Workstation durch den Veranstalter mit Hostessen oder Wachpersonal besetzt werden. Ihnen obliegt es ausschließlich zu kontrollieren, ob Dritte, die den Stand betreten, über die erforderliche Legitimation verfügen.

15.2 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten.

15.3 Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom Aussteller unter Verschluss genommen werden. Für eine zusätzliche Standbewachung kann sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen. Dem Aussteller wird empfohlen, eine Ausstellungsversicherung für Beschädigungen und soweit möglich gegen Verlust, bezogen auf den Neuwert, abzuschließen.

16. Werbung

16.1 Werbung gleich welcher Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes einschließlich der Innenflächen des Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt.

16.2 Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sind erlaubt, sofern sie die Nachbarstände nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigene Ausrufanlage in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und die sofortige Einstellung der Aktivität verlangen. Erteilte Genehmigungen zur Durchführung spezieller Werbemaßnahmen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

16.3 Bei Wiedergabe von Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die GEMA-Gebühren hierfür zu tragen.

16.4 Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist grundsätzlich weder auf noch vor dem Messegelände zulässig, darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger*innen sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art wie z. B. Prospekten, Plakaten, Aufklebern usw. in den Hallengängen, auf dem Messegelände, in unmittelbarer Nähe des Messegeländes sowie auf den messebezogenen Parkplätzen. Nicht gestattet sind auch die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen, Preisausschreiben oder das Verteilen von Kostproben außerhalb des Standes; hiervon ausgenommen sind Testbefragungen des Veranstalters. Der Veranstalter kann eine begrenzte Anzahl von vorstehend genannten Werbeaktivitäten auf Antrag zulassen; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Die schriftlich vom Veranstalter zu erteilende Genehmigung ist kostenpflichtig.

17. Veranstaltungen am Stand

17.1 Sämtliche Veranstaltungen, wie Empfänge, Vorträge, Lesungen, Pressekonferenzen, Diskussionsveranstaltungen, Ausstellerabende usw. auf dem Messegelände sind ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

17.2 Alle Veranstaltungen müssen unter Angabe der erwartenden Besucherzahl bis zum 15.09.2026 auf Frankfurt Connect (connect.buchmesse.de) im Veranstaltungskalender angemeldet werden. Bei Bedenken bezüglich der Sicherheit werden wir mit Ihnen Rücksprache halten.

17.3 Empfänge oder Get-togethers dürfen bei entsprechender Anmeldung auch über den offiziellen Messeschluss (18.30 Uhr) hinaus gehen. Tragen Sie unbedingt bei der Anmeldung die Uhrzeit für das Veranstaltungsende ein, damit der Ordnungsdienst entsprechend informiert werden kann. Spätestens um 20.00 Uhr müssen alle Veranstaltungen beendet sein.

17.4 Auch im Rahmen einer Veranstaltung steht Ihnen nur die angemietete Standfläche zur Verfügung. Dies gilt auch außerhalb der Messeöffnungszeiten.

17.5 Für Warteschlangen, z. B. bei Signierstunden oder beim Buchverkauf, darf ausschließlich die eigene Standfläche sowie ein schmaler Streifen der Gangfläche entlang des eigenen Standes genutzt werden. Schlangenbildung über diesen Bereich hinaus muss vom Aussteller verhindert werden. Zusätzliche Ordnungskräfte können kostenpflichtig bei: Protect GmbH, messe@protectgmbh.eu bestellt werden.

17.6 Signierstunden mit publikumsträchtigen Autor*innen am Stand sind nur in enger Absprache mit der Frankfurter Buchmesse möglich.

Der Verlag muss gewährleisten, dass mittels Vergabe von Zeitfenstern oder anderer Maßnahmen (z. B. durch eigenes Personal oder beauftragten Ordnungsdienst) Schlangenbildung im Gang abseits vom eigenen Stand verhindert wird.

18. Reinigung, Umweltschutz

18.1 Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge.

18.2 Die Reinigung des Standes über die tägliche Grundreinigung hinaus obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung.

18.3 Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung sowie zur Verwendung von umweltfreundlichem und recyclingfähigem Verpackungs-, Dekorations- und Prospektmaterial verpflichtet. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen.

19. Hausrecht, Hausordnung

19.1 Das Messegelände ist Privatgelände. Betreiber des Messegeländes ist die Messe Frankfurt Venue GmbH. Sie übt neben dem Veranstalter das Hausrecht auf dem Messegelände aus. Insoweit wird auf die im Messegelände ausgehängte Hausordnung verwiesen. Der Veranstalter ist berechtigt ergänzend zur Hausordnung des Betreibers, eine veranstaltungsspezifische Hausordnung für einen sicheren Zugang und Ablauf der Veranstaltung zu erlassen. Der Aussteller kann die aktuelle Hausordnung unter buchmesse.de/hausordnung einsehen, herunterladen oder sich die Hausordnung auf Anforderung vom Veranstalter zusenden lassen.

19.2 Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht und der Hausordnung des Veranstalters und des Betreibers. Den Anordnungen der bei diesen Beschäftigten, die sich durch Dienstaussweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

19.3 Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen und gegen Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur entschädigungslosen Schließung des Standes zulasten des Ausstellers. Wird ein vertragswidriges Verhalten fortgesetzt oder werden abgemahnte Verstöße auf früheren Messen wiederholt, so kann der Veranstalter den betreffenden Aussteller in besonders schweren Fällen auch von künftigen Messen ausschließen. Dies gilt auch, wenn Gegenstände entgegen gerichtlicher Verbote ausgestellt werden oder Aussteller oder ihre Mitarbeiter*innen sich an der Begehung von strafbaren Handlungen beteiligen oder dazu auffordern (z. B. Diebstahl, vorsätzliche Urheberrechtsverletzungen).

19.4 Statt eines Ausschlusses von der Veranstaltung ist der Veranstalter berechtigt, bei Verstößen Konventionalstrafen in Höhe von bis zu 50 Prozent des für die Nutzung der Gemeinschaftsausstellung, der Workstation bzw. des Arbeitszentrums zu zahlenden Entgelts festzusetzen. Der Veranstalter kann die Beteiligung an künftigen Messen von der Zahlung der Konventionalstrafe abhängig machen.

20. Fotografische Abbildungen

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Frankfurter Buchmesse GmbH fotografische Abbildungen oder sonstige Darstellungen der von ihr erstellten Komplettstände oder Teile hiervon unentgeltlich, unbeschränkt und ohne weitere Genehmigung für werbliche Zwecke und zur Referenz verwenden darf und wird. Für den Fall, dass Dritte ein Recht an dem Komplettstand oder Teilen hiervon haben, muss der Aussteller dafür sorgen, dass diese das Einverständnis im Sinne dieser Bestimmung erteilen.

21. Datenschutz

21.1 Personenbezogene Daten, die der Aussteller im Zuge der Anmeldung und weiteren Vertragsabwicklung dem Veranstalter mitteilt, werden unter Berücksichtigung der Regelungen der EU Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren gespeichert. Die unternehmens- und personenbezogenen Daten nutzt der Veranstalter insbesondere:

- zur Abwicklung der Geschäftsprozesse mit dem Aussteller
- für die Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote durch den Veranstalter selbst oder durch von ihm beauftragte Dienstleister
- zur Information vor und nach der Veranstaltung
- für postalische Werbung
- zur Übermittlung und Aktualisierung unserer Ausstellerbestände und die Weitergabe ausgewählter Daten an einzelne Dienstleister zur Vertragserfüllung
- zur Erstellung von personalisierten Tickets.

21.2 Selbstverständlich steht es jedem Aussteller frei, schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Veranstalter zu erklären, dass er die Zusendung weiterer Informationen über Folgeveranstaltungen nicht wünscht.

22. Schriftform, Salvatorische Klausel

Alle vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der Abwicklung und weiteren Durchführung des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Sollten einzelne Bestimmungen in den Anmeldeunterlagen oder den Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

23. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

23.1 Die Auslegung der Vertrags- und Teilnahmebedingungen erfolgt im Streitfall anhand des deutschen Textes.

23.2 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und Aussteller kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts zur Anwendung.

23.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Seiten Frankfurt am Main, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder entweder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundes-

republik Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland oder an einen unbekannten Ort verlegt. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers einzuleiten.

II. Technische Vorschriften

Die sicherheitstechnischen Betriebsvorschriften sind unbedingt zu beachten. Siehe buchmesse.de/technische-vorschriften.

Stand: September 2025